

## Dekret des Generalvikars

### Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Gemäß §§ 21, 45 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG) bedürfen Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Für die Änderung bestehender Dienstverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien und in Einrichtungen in Trägerschaft von Pfarreien wird die Verpflichtung zur jeweiligen Einholung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung aufgehoben. Für diese Fälle wird eine generelle kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Pfarreien sind insoweit befugt, die Änderungen der jeweiligen Dienstverträge durch Kirchenvorstandsbeschluss und rechtswirksame Verpflichtung gemäß §§ 20, 44 KVVG vorzunehmen. Dem Bischöflichen Ordinariat, Fachabteilung Ressourcenverwaltung ist die Änderung der jeweiligen Dienstverträge zusammen mit dem Kirchenvorstandsbeschluss zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Begründung und Beendigung von Dienstverträgen bedürfen weiterhin uneingeschränkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Abschluss von Wohnraummietverträgen wird eine generelle kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt, sofern die Pfarreien den jeweils aktuellen Mustermietvertrag des Bistums Magdeburg verwenden (veröffentlicht im extranet des Bistums). Die Verträge sind mit den entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüssen dem Justizariat zur Kenntnis vorzulegen. Gewerberaummietverträge sind in diese Regelung nicht eingeschlossen.

Dieses Dekret ersetzt die Verwaltungsrichtlinie Nr. 7 im Amtsblatt 01/2017 und gilt ab dem 01.07.2022.

Magdeburg, den 23.06.2022

*B. Scholz*  
Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

